

Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Olsbrücken vom 27.08.2025

2. Ergänzungssatzung "Dietenbachstraße", 1. Änderung;

- a) Behandlung der während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- b) Behandlung der während der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- c) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Sachverhalt- und Rechtslage:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.05.2025 beschlossen die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB für die Dauer von 14 Tagen zur Abgabe einer Stellungnahme durchzuführen.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.06.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11.07.2025 aufgefordert. Bis zu dem o.g. Termin wurden 2 Stellungnahmen eingereicht.

Die betroffene Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25/2025 vom 19.06.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme in der Zeit vom 27.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025 aufgefordert. Hier wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

a) Wie oben schon erwähnt wurden lediglich 2 Stellungnahmen abgegeben:

1. Die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG haben mit Schreiben vom 25.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine grundsätzlichen Einwände.
Wir möchten Sie lediglich darauf aufmerksam machen, dass das Gebäude „Dietenbachstraße 16“ über einen aktiven Gas-Hausanschluss verfügt und weder überbaut noch bepflanzt werden darf. Sollten Abrissarbeiten geplant sein, nehmen Sie bitte rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit uns Kontakt auf.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Kommentar:

Der allgemeine Hinweis zur bestehenden Gasversorgungsleitung wird zur Kenntnis genommen.

Die Bestandsleistung wird im Zuge der möglichen Erweiterung auf der Grundlage der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Dietenbachstraße“ nicht beeinträchtigt, bzw. wird weder überbaut noch bepflanzt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Hinweis:

Bei Beratung und Beschluss war das Ratsmitglied Theißinger, Robert wegen Sonderinteresse nach § 22 GemO ausgeschlossen.

2. Die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG als Betriebsführer des Wasserwerkes der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg bringt mit Schreiben vom 10.07.2024 (soll wohl 10.07.2025 lauten) Folgendes vor:

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen unserer Betriebsführung Wasser haben wir die Versorgung in der Ortsgemeinde Olsbrücken in Bezug auf das obengenannte Vorhaben überprüft. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass das Gebäude „Dietenbachstraße 16“ über einen aktiven Wasser-Hausanschluss verfügt und weder überbaut noch bepflanzt werden darf. Sollten Abrissarbeiten geplant sein, nehmen Sie bitte rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit uns Kontakt auf.
Die Trinkwasserversorgung kann in diesem Bereich sichergestellt werden. Aufgrund der Geschossflächenzahl von >0,7 ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über 2 Stunden zur Verfügung zu stellen. Ob diese Menge zur Verfügung steht kann anhand der vorliegenden Daten nicht bestätigt werden. Wir empfehlen hier eine Druck- Auslaufmessung durchzuführen.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Kommentar:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der allgemeine Hinweis zur bestehenden Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.

Die Bestandsleitung wird im Zuge der möglichen Erweiterung auf der Grundlage der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Dietenbachstraße“ nicht beeinträchtigt, bzw. wird weder überbaut noch bepflanzt.

Die Festsetzung der GFZ war nicht Gegenstand der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Dietenbachstraße“. Mit der 1. Änderung wurde das Ziel verfolgt, ein Nebengebäude/Anbau an das bereits realisierte Wohnhaus zu ermöglichen.

Mit der Erweiterung der Bebauung durch den geplanten Anbau wird auch die Löschwassersituation nicht nachhaltig berührt.

Der Vorhabenträger wird die entsprechenden Abstimmungen mit den Versorgungsträgern im Zuge der Realisierung herbeiführen.

Handlungsbedarf für die Bauleitplanung ergibt sich somit nicht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Hinweis:

Bei Beratung und Beschluss war das Ratsmitglied Theißinger, Robert wegen Sonderinteresse nach § 22 GemO ausgeschlossen.

- b) Bei der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht.
- c) Die nach Einarbeitung der zu berücksichtigenden Bedenken und Anregungen vorliegende Satzungsentwurf kann gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Finanzierung:

Die Kosten der Bauleitplanung werden vom Vorhabenträger übernommen. Der Ortsgemeinde Olsbrücken entstehen keinerlei Kosten.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Beschlussvorschlag ist zu nach jeder Stellungnahme zu fassen.
- b) Eine Beschlussfassung ist hier nicht erforderlich, da keine Stellungnahmen eingereicht wurden.
- c) Das Gremium beschließt den nach Einarbeitung der zu berücksichtigenden Bedenken und Anregungen vorliegenden Satzungsentwurf gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Beratung und Beschlussfassung:

Abstimmungsergebnis:

Der Beschlussvorschlag wurde mit 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Hinweis:

Bei Beratung und Beschluss war das Ratsmitglied Theißinger, Robert wegen Sonderinteresse nach § 22 GemO ausgeschlossen.

Otterberg, den 08.09.2025



Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg